



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlement

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle mündlicher Anfragen nutzen Sie bitte die telefonischen Durchwahrmöglichkeiten des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei schriftlichen Mitteilungen führen Sie bitte die Geschäftszahl an und verwenden Sie die Postanschrift des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) Chiemseehof  
☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum  
wie umstehend 2428 12. OKT. 1987  
Betreff  
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

SEKRETARIAT  
44-GE/987  
Datum: 14. OKT. 1987  
14-10-1987  
Hick

*Dr. Lajch*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Edelmayer*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1024/10-1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz); Stellung-  
nahme

Bzg.: Do. Zl. 20.752/2-2/1987

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 12.10.1987

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird aus der Sicht der Land-  
und Forstwirtschaft grundsätzlich begrüßt. Mit dieser  
Novellierung wird einerseits die Möglichkeit geschaffen,  
eine Gruppe bisher zu Unrecht vom Leistungsanspruch nach dem  
Betriebshilfegesetz ausgeschlossener Frauen in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen. Andererseits ermöglicht die vorgeschlagene Änderung des Betriebshilfegesetzes die Zuführung von eingezahlten Beiträgen der Versicherten, die für die Auszahlung von Betriebshilfe- bzw. Wochengeld nicht in Anspruch genommen werden, an die Bauern-Krankenversicherung.

In dieser Regelung ist ein erster Schritt der Einbeziehung der Bereiche nach dem Betriebshilfegesetz in das Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu sehen. Allein aus Gründen der Rechtssystematik und der Normenreduktion sollten die Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz in die jeweilige Kran-

- 2 -

kenversicherung der Selbständigen einbezogen werden, zumal auch im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes das Wochengeld eine Leistung der Krankenversicherung ist.

2. Neben den genannten Verbesserungen sollte aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaft auch den wenigen von den Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz noch ausgeschlossenen Gruppen von in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich mitarbeitenden Frauen ebenfalls ein Anspruch auf Mutterschaftshilfe zuerkannt werden. Dabei handelt es sich
- a) um Ehegattinnen des Betriebsführers, die zwar im Betrieb hauptberuflich mitarbeiten, aber nicht an der Betriebsführung beteiligt sind und
  - b) um Frauen, die zusammen mit ihrem Gatten hauptberuflich im elterlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten (Töchter des Betriebsführers). Es gibt keine sachliche und vor allem gesundheitspolitische Rechtfertigung, diese Personen von der Anspruchsberechtigung auszuschließen. Dies umso weniger, da eine Schwiegertochter, die im schwiegerelterlichen Betrieb hauptberuflich mitarbeitet, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Wochengeld hat.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter